

GZ.: BMI-LR1420/0017-III/1/a/2016

Wien, am 29. November 2016

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1010 Wien
Zu GZ BKA-410.070/0010-I/11/2016

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BKA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das E-Government-Gesetz und das
Zustellgesetz geändert werden (Deregulierungsgesetz 2017 - Bundeskanzleramt)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 1 Z 5 (§ 1a E-Government-Gesetz)

Es darf angemerkt werden, dass § 1a Abs. 1 E-GovG die Möglichkeit physischer Eingaben an die Behörde unberührt lässt und – seinem Wortlaut nach – die Behörde auch nicht zu einer umfassend elektronischen Aktenführung verpflichtet. Aus § 1a Abs. 1 E-GovG und anderen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes ergibt sich nach Auffassung des BM.I daher kein Recht, die Akteneinsicht in elektronischer Form wahrzunehmen.

Das Fehlen einer allgemeinen Pflicht zur elektronischen Aktenführung ergibt sich auch daraus, dass § 1 Abs. 2 E-GovG das Vorhandensein „organisatorischer Beschränkungen“ des elektronischen Verkehrs voraussetzt und andererseits § 17 Abs. 1 zweiter Satz AVG durch den vorliegenden Entwurf nicht geändert werden soll. Eine Änderung des § 17 Abs. 1 zweiter Satz AVG wäre jedoch notwendig gewesen, wenn mit dem Recht auf elektronischen Verkehr tatsächlich auch ein Anspruch auf Wahrnehmung der Akteneinsicht in elektronischer Form einhergehen sollte. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass auch nach Ablauf der Übergangsfrist mit 1. Jänner 2020 gemäß § 25 E-GovG des Entwurfes die Möglichkeit einer elektronischen Akteneinsicht nur nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 zweiter Satz AVG, also nur insoweit bestehen muss, als der Akt tatsächlich elektronisch geführt wird.

Es darf daher im Interesse einer transparenten Darstellung des Anwendungsbereichs, der dem Recht auf elektronischen Verkehr zukommt, vorgeschlagen werden, eine diesbezügliche Klarstellung in die Erläuterungen zu § 1a E-GovG aufzunehmen.

Seitens des BM.I wird ferner davon ausgegangen, dass besondere gesetzliche Bestimmungen (wie zB § 11 BFA-VG) dem Recht auf elektronischen Verkehr vorgehen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie darf angeregt werden, im Gesetz eine Ausnahme vorzusehen, der zufolge von der elektronischen Zustellung abgesehen werden kann, falls die elektronische Zustellung der Natur der Sache nicht zweckmäßig erscheint.

Außerdem darf ersucht werden - auch in den Erläuternden Bemerkungen – klarzustellen, dass vom Recht auf elektronischen Verkehr Bescheide, die keiner aufschiebenden Wirkung unterliegen, ausgenommen sind. Es könnte im Zusammenhang mit der vorläufigen Durchsetzung des Bescheids zu Erschwernissen führen, falls jene Person, gegen die der Bescheid vollstreckt werden soll, bei der Zustellung ihr Recht auf elektronischen Verkehr geltend macht. Diese Problematik stellt sich ebenso, wenn die Wahrnehmung des Rechts auf elektronischen Verkehr seitens des Adressaten des Bescheids der vollstreckbaren Behörde schon im Vorhinein bekannt ist.

Zu Artikel 1 Z 6 (§ 1b E-Government-Gesetz)

Gemäß § 24 Abs. 5 des Entwurfes werden Unternehmen prinzipiell zur Entgegennahme von elektronischen Zustellungen verpflichtet, sieben Tage nachdem im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, dass das Anzeigemodul zur Verfügung steht. Für Unternehmen, die noch nicht Teilnehmer des Unternehmensserviceportals (USP) sind, und bei Fehlen elektronischer Adressen besteht diese Verpflichtung bis zum 31.12.2019 nicht. Wenn also ein Unternehmen Teilnehmer des USP ist und dort eine E-Mail Adresse hinterlegt ist, ist es zur Entgegennahme von elektronischen Zustellungen verpflichtet, auch wenn es bei keinem Zustelldienst registriert ist.

In dem derzeit vom BMF zur Begutachtung versendeten Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ, GZ BMF-112800/0001-I/4/2016, wird in § 2 Z 9 Unternehmensserviceportalgesetz eine „Melde- und Kommunikationsinfrastruktur“ vorgesehen, welche es den Teilnehmern unter anderem ermöglichen soll, behördliche Mitteilungen zu empfangen und das Anzeigemodul gemäß § 37b Zustellgesetz einbindet. Ab wann diese Funktion tatsächlich bereitstehen soll, wird gesetzlich nicht geregelt. Dafür ist diesbezüglich in § 3 und § 4 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz eine umfangreiche Verordnungsermächtigung vorgesehen. Da das E-Government-Gesetz an die Fertigstellung des Anzeigemoduls wesentliche Rechtfolgen knüpft, nämlich dass Unternehmen, welche im USP registriert sind und dort eine elektronische Zustelladresse hinterlegt haben, an der elektronischen Zustellung teilnehmen müssen, könnte auch auf gesetzlicher Ebene verankert werden, dass das USP diese Funktion auch tatsächlich anbietet. Es erschiene sinnvoll, diese Voraussetzung in § 1b auch explizit vorzusehen.

Die zu § 1a E-Government-Gesetz geschilderte Problematik betreffend Bescheide, die keiner aufschiebenden Wirkung unterliegen, könnte auch im Zusammenhang mit Unternehmen vorliegen. Eine entsprechende Klarstellung – auch in den Erläuternden Bemerkungen – darf angeregt werden.

Zu Artikel 2 Z 7 und 10 (§§ 29 Abs. 1 Z 12, 35 Abs. 1 Z 4 Zustellgesetz)

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 12 des Entwurfes müssen alle Zustelldienste die Informationen an das Anzeigemodul weitergeben, sobald ein behördliches Schriftstück zuzustellen ist. Dadurch könnte es wohl zu „doppelten Zustellungen“ kommen, einmal über den bereits bestehenden Zustelldienst – der an die vom Empfänger hinterlegte E-Mailadresse eine Verständigung sendet, worauf dieser sein Schriftstück abholen kann - und einmal über das Anzeigemodul, welches dieselbe Information nochmals an den Empfänger weiterleitet.

Zu Artikel 2 Z 11 (§ 35 Abs. 2 Zustellgesetz)

Es darf angemerkt werden, dass in der Regel die Person, die einen elektronischen Zustelldienst nutzt, keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit seines elektronischen Zustelldienstes hat. In § 35 Abs. 7 des Entwurfes ist normiert, dass die Zustellung als nicht bewirkt gilt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte. Die Erbringung dieses Beweises könnte in der Praxis aber durchaus schwierig sein. Die dadurch entstehenden Probleme beim Nachweis der Einhaltung bzw. auch Nichteinhaltung von Fristen können eventuell nicht nur den Empfänger, sondern auch die jeweilige Behörde als Absender betreffen.

Zu Artikel 2 Z 12 (§ 35 Abs. 3 erster Satz Zustellgesetz)

Die ersatzlose Streichung der Verpflichtung, sich bei einem Zustelldienstes mit Bürgerkarte zu identifizieren, sofern es um die Abholung eines nicht nachweislich zuzustellenden Dokuments geht, kann nicht nachvollzogen werden. Zwar mag die Authentifikation mit Bürgerkarte in diesem Fall erforderlich sein und auch andere Systeme wie Finanz Online eine ausreichende Identifizierungsmöglichkeit anbieten. Dass aber in der neuen Bestimmung überhaupt keine Vorgaben mehr enthalten sind, wie der Zustelldienst sicherzustellen hat, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die auch zur Abholung berechtigt sind, erscheint problematisch.

Zu Artikel 2 Z 20 (§ 37b Zustellgesetz)

§ 37b Abs. 1 Zustellgesetz

Da das Anzeigemodul den Empfängern auch die Abholung der für sie bereitgehaltenen Dokumente ermöglicht stellt sich die Frage, ob das Anzeigemodul theoretisch auch Zugriff

auf den Inhalt der abgeholten Dokumente hat. Eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen darf angeregt werden.

§ 37b Abs. 2 Zustellgesetz

Es darf angemerkt werden, dass ein Programm bzw. eine Datenanwendung ohne Rechtspersönlichkeit nicht „Dienstleister“ iSd § 4 Z 5 DSG 2000 sein kann. Könnte ein „Anzeigemodul“ als gesetzlicher Dienstleister fungieren, würde sich konsequenterweise auch die Frage stellen, wie ein „Anzeigemodul“ die Einhaltung der Pflichten des Dienstleisters gemäß § 11 DSG 2000 gewährleisten kann. Soweit gemäß § 37b Abs. 4 des Entwurfes die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen ein „Anzeigemodul“ zur Verfügung stellt, wird wohl auch die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen als „gesetzlicher Dienstleister“ zu qualifizieren und im Gesetzestext entsprechend auszuweisen sein.

§ 37b Abs. 7 Zustellgesetz

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen sollen lediglich die Betriebskosten für das Anzeigemodul den „einliefernden Systemen“ verrechnet werden. Die Höhe der Kosten kann dem Entwurf nicht entnommen werden.

Zur Vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

„Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der WFA erscheint nicht nachvollziehbar. Der Implementierungsaufwand für die Errichtung des Anzeigemoduls gemäß § 37b ZustG wird im Jahr 2017 mit 470.000,-- angegeben. In welcher UG dieser Betrag seine Bedeckung findet, konnte der WFA nicht entnommen werden.

Weiters wird angegeben, dass die laufenden Kosten durch eine kostendeckende Gebühr für die Nutzung des Anzeigemoduls durch die Versender finanziert werden. Die Höhe der Gebühr scheint nicht auf und auch nicht die Parameter warum diese laufenden Kosten dadurch kostendeckend sein sollen.

Ebenso fehlen die Kennzahlen für die in der WFA bzw. in den Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 und 6 (§ 1b E-Government-Gesetz) angeführten Annahmen, dass durch die Verpflichtung der Unternehmer zur elektronischen Zustellung noch nicht bezifferbare Einsparungen für die Versender zu lukrieren sind bzw. dass durch die elektronische Abwicklung ab 2020 deutliche Einsparungen lukriert werden können.

Weiters scheint die Anmerkung der WFA, wonach für die allfällige Schaffung von technischen Vorkehrungen für das Recht auf elektronische Kommunikation mit Behörden und Gerichten *keine Kosten* anfallen, mit den Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 und 6 (§ 1b E-

Government-Gesetz), wo angemerkt wird dass durch die lange Übergangsfrist ein *kostenschonender* Umstellungsprozess sichergestellt ist, widersprüchlich.

Zur Textgegenüberstellung:

Es darf angeregt werden, die TGÜ im Hinblick auf eine einheitliche Darstellung der Absätze zu überprüfen (vgl. (1) bis (4) bzw. (1) - (2)).

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Lang

elektronisch gefertigt

